Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. XII. Bern, 14. Januar 1800. (24. Nivose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 10. Januar.

(Fortsetzung.)

Die vollziehende Gewalt sendet zufolge der an sie erlassenen Auffoderung die Schriften ein, in Betreff der Arrestation der Herausgeber des Nouvelliste Vaudois.

Escher. Sorge für Bürger, von denen wir vermutheten, daß sie von dem Vollziehungsdirektorium auf eine willkührliche Art verhaftet worden seyen, um die Privatrache einiger Direktoren zu befriedigen, veranlaßte unsere Einladung für diese Berichte; leider findet sich also unsre Vermuthung bestätigt; da aber die gegenwärtige vollziehende Gewalt die willkührlichen Verfügungen des Direktoriums schon aufhob, und den Gang der Gerechtigkeit herstellte, so bleibt uns hierüber nichts zu verfügen übrig; ich fodere also einzig Mittheilung dieses beruhigenden Berichtes an den Senat.

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Huber fodert Niedersetzung einer Commission, um ein Reglement zu entwerfen für die vollziehende Gewalt, indem die Organisation des Direktoriums für dieselbe nicht ganz passend ist.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Kuhn, Zimmermann, Anderwerth, Schlumpf und Gysendörfer.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird §§weise in Berathung genommen:

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollz. Direkt. vom 5ten August 1799, in welcher dasselbe über das Gesetz vom 26. Juli wegen der Bekanntmachung der Gesetze verschiedene Erläuterungen begehrt, hat der große Rath

beschlossen:

1. Das Gesetz vom 26. Heumonat 1799, betreffend die Bekanntmachung der Gesetze, ist hiemit zurückgenommen, und dafür folgendes verordnet.

2. Das Vollz. Direkt. wird auf alle Gesetze und auf alle andere von dem gesezgebenden Corps ihm zur Bekanntmachung mitgetheilte Akten das große Sigill der Republik nebst der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs beisetzen.

3. Die Form der Bekanntmachung ist folgende: Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Hier wird das Gesetz oder das Dekret, so wie dasselbe vom großen Rath beschlossen und von dem Senat genehmigt worden, mit ihrem Datum wörtlich angeführt.

Am Ende wird beigefügt: Das Vollz. Direkt. beschließt, daß obiges Gesetz (Dekret) mit dem Sigill der Republik verwahrt, und — wenn es ein Gesetz ist — in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, oder — wenn es ein Dekret ist — nach seiner Form und Inhalt vollzogen werde.

Gegeben zu den

4. Das Direktorium wird solche ihm mitgetheilte Akten ohne Aufschub dem Minister zustellen lassen.

5. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solche Akten ohne alle Verzögerung zum Druck befördert werden.

6. Er wird daher dem Buchdrucker die Zeit bestimmen, inner welcher ein solches Aktenstück gedruckt seyn soll.

7. Ueber den Tag des Empfanges und der Absendung werden sowohl das Direktorium als der Minister, so wie auch der Buchdrucker, ein pünktliches Register führen, und über jede Nachläßigkeit, die dabei Statt finden könnte, verantwortlich gemacht werden.

8. Der Minister soll die gedruckten Akten durch die erste abgehende Post versenden. In dringenden Fällen soll die Versendung durch ausserordentliche Couriere geschehen, und dieses in solchen Fällen aber in dem Gesetz selbst angemerkt werden.

9. Das Direktorium wird den gesezgebenden Räthen die Anzeige nebst 4 abgedruckten Exemplarien mittheilen, wann ein solches ihm übersendetes Aktenstück durch den Minister abgeschickt worden.

10. Der Minister wird die erforderliche Anzahl Exemplare dem obersten Gerichtshof mittheilen.

11. Er wird so viele Exemplare jedem Regie-

rungsstatthalter zuschicken, als vonnöthen sind, um den Distriktsstatthaltern und Agenten, so wie auch den Verwaltungskammern, Kantons- und Distriktsgerichten und übrigen Beamteten, die hinlängliche Anzahl solcher Exemplare mittheilen zu können.

12. Die Bureaux der Verwaltungskammern und Gerichte, so wie die Statthalter und Agenten sind verpflichtet, ein genaues Register über solche ihnen zugestellte Gesetze und Dekrete zu führen, und darin den Tag des Empfangs anzumerken; diejenige Behörden, von denen die Bekanntmachung geschehen muß, werden überdieß auch den Tag der Bekanntmachung beifügen.

13. Am ersten Sonntag nach dem Tag, an welchem ein Gesetz dem Agent zugestellt worden ist, wird derselbe es nach vollendetem Gottesdienst in der Kirche vorlesen, und dasselbe an den gewöhnlichen Orten anschlagen lassen.

14. Das Vollz. Direkt. wird die Einrichtung treffen, daß das Gesetz am nämlichen Tag in allen Kirchen des Kantons abgelesen werden kann.

15. Das Gesetz ist von diesem Tag an gerechnet für den Kanton verbindlich.

16. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an welchem der Senat den Beschluß des großen Raths angenommen hat.

17. Alle Gesetze und alle Dekrete, wenn auch schon der Druck derselben nicht beschlossen worden, so wie auch alle von dem Vollz. Direkt. erlassene Proklamationen und Beschlüsse, sollen in das Tagblatt der gesezgebenden Räthe nach Vorschrift des Gesezes vom 20. Sept. 1798 eingerückt werden.

18. Es soll auch in allen helvetischen Blättern die Anzeige eines also bekannt gemachten Gesezes geschehen, und daher der Statthalter des Bezirks, worin die Herausgabe eines Zeitungsblattes geschieht, dem Verleger eine solche Anzeige zum Druck mittheilen, die den Tag und den Gegenstand des Gesezes in sich enthalten soll.

19. Gegenwärtiges Gesez soll gedruckt, bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Die 4 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier will die Zeit bestimmen, innert der der Minister die Gesetze dem Buchdrucker übergeben soll, und schlägt hierzu höchstens 6 Tage vor.

Anderwerth glaubt, der Vorschlag der Commission sey hinlänglich, weil eine solche bestimmte Zeit für einige Gesetze viel zu lange seyn würde, für andere sehr ausführliche Gesetze aber eine solche begrenzte Zeit nicht hinlänglich wäre; er beharret also auf dem Gutachten.

Rüce möchte wissen, wie denn die Verantwortlichkeit aller dieser verantwortlichen Personen angewandt werden soll? denn bisher haben die verfluchten Rükſichten, die man immer nimmt, alle Verantwortlichkeit gehindert; er stimmt Cartier bei, und will dann für gar lange Gesetze Ausnahmen bestimmen.

Anderwerth beharret auf seiner Vertheidigung des Gutachtens, und fodert Zurükweisung desselben an die Commission, um die Zeitpunkte vorzuschlagen, insofern man dieselben bestimmen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse.

Wenn die Veränderung, welcher unsre Staatseinrichtung bedarf, wirklich heilsam für das Vaterland seyn soll, so ist das erste Erforderniß dieses, daß alle revolutionäre Maasregeln und Gesetze aufgehoben werden, und an ihre Stelle solche Verfügungen treten, die auf Recht und Gerechtigkeit, auf das wahre Interesse des Staates und der einzelnen Bürger gegründet sind. Man darf sich des Geständnisses nicht schämen, daß manche Verordnung ertrozt und erschlichen wurde, welche die Grundpfeiler des Staates in ihrem Innersten erschütterte. Aber dem Geständnisse muß die Verbesserung auf der Stelle folgen: sonst würde vielleicht wohl der Schauspieler verändert; aber die Rolle wäre, ungeachtet des vielversprechenden Prologes, die nemliche. — Ich beschränke mich jezt auf einen einzigen Gegenstand, der in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht für den Staat als solchen, für die nüzlichsten und unentbehrlichsten Anstalten und für einzelne Bürger von der größten Wichtigkeit ist; ich meyne, die Bezahlung der Zehenten und Grundzinse.

Es wäre zu weitläufig, sich auf den ganzen Detail der Sache einzulassen. Dieses ist schon früher mit der nöthigen Bestimmtheit und Ausführlichkeit geschehen. Allein mein Zwek erforderte, die Folgen aus einander zu setzen, welche das Aufhebungsdekret nach sich zog, und die Mittel vorzuschlagen, durch welche dem Uebel gesteuert werden kann.

Vor der Revolution waren allerdings Zehenten und Grundzinse die Hauptquelle, aus welchen die Bedürfnisse des Staates befriedigt wurden. Sollte irgend ein Gesezgeber seyn, der dieses nicht gewußt hätte? und sollte irgend einer, wenn er es gewußt hat, nicht vor der Verstopfung dieser Quelle daran gedacht haben, sie durch eine andre eben so sichere und eben so ergiebige zu ersetzen? Diese Frage dringt sich jedem mit einer solchen Stärke auf, daß ihre Vergessung nicht nur eines Gesezgebers, sondern überhaupt eines vernünftigen Menschen höchst unwürdig wäre. Und doch scheint sie — man kann es nicht bergen — nur obenhin gethan worden zu seyn; denn der Erfolg bewies, daß das, was an die Stelle